

Das Deuteronomium: Jahwegesetz oder Mosegesetz?

Die Subjektzuordnung bei Wörtern für „Gesetz“ im Dtn und in der dtr Literatur

VON NORBERT LOHFINK S.J.

Die mesopotamischen Gesetze waren weltlicher Natur und entsprangen der Gesetzgebungsgewalt des Königs. Nach den nicht im strengen Sinn juristischen Prologen und Epilogen der Gesetzeskodizes geht diese Gewalt auf göttliche Ermächtigung zurück. Aber der König ist die „Schaltstelle zwischen Göttern und Menschen, denen er sein eigenes, säkulares Recht vermittelt“¹. Im Korpus der Gesetze kommt der göttliche Ermächtigungshintergrund sprachlich nicht zum Ausdruck.

Im pentateuchischen Recht ist alles anders. Zunächst einmal handelt es sich nicht um Königsrecht, sondern um Gottesrecht. Und das zeigt nicht nur das nichtjuristische textliche Bett an, in dem die Gesetzestexte lagern, sondern auch die Gestalt der Gesetze selbst. In den Gesetzessammlungen ist die mitlaufende Selbstexplikation der Gesetzgebung allerdings verschieden intensiv – vom nur leicht mit Jahwerede durchsetzten Bundesbuch bis zur betonten Jahwerede des Heiligkeitgesetzes. Auch ist die hervortretende Konzeption nicht immer gleich. Am deutlichsten hat das dt Recht eine Sonderauffassung. Allein vom dt Gesetz soll im folgenden gehandelt werden.

Während die anderen Gesetzeskomplexe im Pentateuch Jahwerede sind, ist das dt Gesetz sowohl nach den einbettenden Aussagen als auch nach der mitlaufenden Selbstexplikation Moserede. Die sprachlichen Querbezüge zwischen den innergesetzlichen Selbstexplikationen und der umgebenden dtr Landnahmezählung in Dtn 1–3; 31 und dem Josuabuch sprechen dafür, daß zumindest das Auftreten der Gesetze als Moserede in ihrer jetzigen Gestalt erst das Werk dtr Hände ist, also frühestens aus den letzten Regierungsjahren Joschijas von Juda stammen kann². Das schließt nicht aus, daß das dt Gesetz auch schon vorher mit Mose als Autor oder Mittler verbunden wurde. Nur die narrativ-historisierende Selbstinterpretation als Moses Abschiedsrede ist schwer für eine vor-dtr Textphase vorstellbar.

Die so formulierte Fragestellung, so wichtig sie zum Beispiel für die Rekonstruktion der Textgeschichte des Dtn ist, ist nicht eigentlich juristisch. Die streng juristische Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, wäre etwas anders zu formulieren. Es ist die Frage, *wessen* Gesetze die dt Gesetze eigentlich sind: die Jahwes oder die Moses. Wer ist der Legislator?

Nur dieser Frage soll im folgenden nachgegangen werden, und zwar nur von einem begrenzten Sachverhalt aus: den Subjektzuweisungen, die die einzelnen Termini für „Gesetz“ in der Sprache des Dtn und der dtr redigierten Geschichtsbücher erhalten. Es geht mir vor allem um die Beschreibung des textlichen Befunds. Nur an zweiter Stelle sollen auch historische Fragen berührt werden.

1. Die Subjektzuweisungen bei den Wörtern für „Gesetz“ in den dtr Texten von Jos – 2 Kön. In Jos–2 Kön sind die verschiedenen Termini für „Gesetz“ so häufig durch Genitiv, Suffix oder Kontext auf Jahwe als ihr Subjekt hingeordnet, daß Belege überflüssig sind und ein Hinweis auf die Konkordanz genügt, ja daß auch kein Verdacht

¹ G. Ries, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums (MBPF 76), München 1983, 74.

² Vgl. meine Kontroverse zu diesem Punkt mit U. Rütterswörden: *N. Lohfink, Kerygmata des Deuteronomistischen Geschichtswerks*, in: Die Botschaft und die Boten. FS H. W. Wolff (hg. v. J. Jeremias u. L. Perlt), Neukirchen-Vluyn 1981, 87–100, hier: 90–92; *U. Rütterswörden*, Von der politischen Gemeinschaft zur Gemeinde. Studien zu Dt 16, 18 – 18, 22 (BBB 65), Frankfurt 1987, 54–58; *N. Lohfink*, Bspr. von *Rütterswörden*, Gemeinschaft, in: ThLZ 113 (1988) 425–430, hier: 427. – Falls man die dtr Schriftstellerei erst im Exil oder noch später beginnen läßt, verschiebt sich der Zeitpunkt auch für das Dtn.

besteht, es handle sich vielleicht nur um bestimmte dtr Schichten. Es gibt keinen einzigen Fall, wo ein solcher Terminus nur mit Mose verknüpft wäre³.

Ein Wort allerdings macht eine Ausnahme: *tôrāb*. Dieses Wort, das wir ja auch mit „Gesetz“ zu übersetzen pflegen, wird normalerweise nicht mit Jahwe verknüpft.⁴ In den 16 Belegen von *tôrāb*, in denen in Jos – 2 Kön das dt Gesetz gemeint ist und sich eine Urheber-Angabe findet, wird es 9mal direkt oder indirekt allein auf Mose bezogen⁵. Auf Mose ist es auch noch in 3 weiteren Fällen bezogen, wo aber auch Jahwe genannt wird⁶. In einem Fall geht die *tôrāb* auf Jahwe zurück und wurde durch Propheten vermittelt⁷. Nur in drei Fällen wird das Wort *tôrāb* allein mit Jahwe verbunden, und in diesen Fällen dürfte es sich nicht um typisch dtr Texte handeln⁸.

Nach dtr Sprachregelung ist das Wort *tôrāb* also auf Mose zu beziehen, die in der *tôrāb* enthaltenen Gesetze⁹ dagegen sind durchaus Gesetze *Jahwes*, welches Wort auch immer dafür gebraucht wird.

Als typische dtr Formulierung könnte man die Empfehlung des sterbenden David an Salomo in 1 Kön 2,3 anführen. Er fordert seinen Sohn auf, seine Pflicht gegenüber Jahwe, seinem Gott, zu erfüllen, auf seinen Wegen zu wandeln,

*lišmor huqqotāw mišwotāw ūmišpātāw w' 'edwotāw
kakkātūb b'tôrāt mošeh.*

Dieser Doppelbezug kann auch ohne das Wort *tôrāb* ausgedrückt werden. Das zeigt das dtr Urteil über Hiskija in 2 Kön 18,6:

*wajjidbaq bJHWH
lō-sar me 'āh' rāw
wajjišmor mišwotāw
'āšer-siwwāh JHWH 'et-mošeh*

2. Der Befund im Dtn selbst. Dem Befund in Jos – 2 Kön entspricht das Gesamtbild im jetzigen Dtn. Natürlich ist da manches sprachlich anders ausgedrückt, da ja Mose selbst redet.

Doch die Wörter für „Gesetz“ sind wiederum normalerweise durch Suffixe auf Jahwe als Urheber und hinter ihnen stehende Autorität bezogen¹⁰. Der Ausdruck *tôrāt mošeh* kommt naturgemäß nicht vor, doch sind die Vorkommen von *tôrāb* durch den

³ Allerhöchstens gibt es einige kombinierte Urheberaussagen: vgl. Jos 22,5; Ri 3,4; 1 Kön 2,3; 8,58 (vgl. 56); 2 Kön 18,6; 21,8 (Jahwe und Mose); ferner 2 Kön 17,13.15 (Jahwe und seine Knechte, die Propheten).

⁴ Ich abstrahiere bei der folgenden Diskussion von Jos 24,26 *seper tôrat 'elohim*, das aus der dtr Terminologie herauspringt und entweder quellenhaft oder außerordentlich spät ist.

⁵ Jos 1,7.8; 8,31.32.34 a.b; 23,6; 2 Kön 14,6; 23,25.

⁶ Jos 22,5; 1 Kön 2,3; 2 Kön 21,8.

⁷ 2 Kön 17,13.

⁸ Eigentlich sind es wegen der engen Nachbarschaft zweier Belege nur 2 Fälle. In 2 Kön 10,31 wird bezüglich Jehu die ungewöhnliche Formulierung gebraucht: *lō šamar lālēket b'tôrāt-JHWH 'elohē-jisraēl b'kāl l' bābō*. Das könnte quellenhaft sein. Es klingt nach dem Norden. In Hos 8,1 zum Beispiel wird – durchaus un-dtr – von der *tôrāb* Jahwes gesprochen. – In 2 Kön 17,34.37 erscheint *tôrāb* völlig unabgehoben (und damit gar nicht typisch dtr) zwischen anderen Wörtern für „Gesetz“, und gemeint ist der Dekalog (von Jahwe selbst geschrieben, vgl. 17,37), ja dessen Erstes Gebot, von dem der Abschnitt 17,34–39 eigentlich handelt. Das ist eher nach-dtr Sprache.

⁹ Die *tôrāb* enthält auch anderes, vor allem Verfluchungen: G. Braulik, Die Ausdrücke für „Gesetz“ im Buch Deuteronomium: Bib. 51 (1970) 39–66, hier: 64–66; nachgedruckt in: ders., Studien zur Theologie des Deuteronomiums (Stuttgarter Bibl. Aufsatzbände 4), Stuttgart 1988, 11–38.

¹⁰ Eine Ausnahme bilden die meisten Belege des Doppelausdrucks *huqqim ūmišpātīm* und einige Belege von *huqqim* allein. Der Doppelausdruck hat eine spezielle Funktion und darf nicht mit den anderen Ausdrücken für „Gesetz“ einfach zusammengekommen werden. Er ist enger als die anderen Ausdrücke mit Mose verbunden. Vgl. N. Lohfink, Die *huqqim ūmišpātīm* im Buch Deuteronomium und ihre Neubegrenzung durch Dtn 12,1: Bib. 70 (1989) 1–30.

narrativen Kontext oder in den Wendungen *battôrâh bazzôt* und *sepær battôrâh bazzæb* auf das durch Mose vorgetragene dt Gesetzt bezogen¹¹

In den Gesetzen wird die Moseurheberschaft außerdem immer wieder durch den eingeschobenen „Promulgationssatz“ zum Bewußtsein gebracht. Bei dessen Normalform ist Mose das Subjekt, und die Aussage ist partizipial¹². Schließlich entwickelt Dtn 5 die genaue Theorie für die doppelte Zuteilung der Autorschaft. Im gesamten Text macht das Nebeneinander von Gesetzestern mit auf Jahwe weisendem Suffix und Promulgationssätzen innerhalb der gleichen Aussage die Spannung zwischen Jahwe- und Moseautorität immer wieder bewußt.

Es läßt sich also sowohl für das Dtn selbst als auch für die dtr Sicht in den Büchern des dtr Geschichtswerks zusammenfassend sagen, daß die dt Gesetze als Gesetze Jahwes zu betrachten sind. Es muß an einer besonderen Bedeutung (und vielleicht auch Referenz) des Wortes *tôrâh* liegen, daß dieses Wort normalerweise nicht auf Jahwe, sondern auf Mose bezogen wird. Jahwe allein ist nicht nur sonst im Pentateuch, sondern auch bei den dt Gesetzen die legislative Autorität, während Mose nur eine Funktion als Promulgator zukommt. Das Wort *tôrâh* bezeichnet die Gesetze nicht als Rechtsbestimmungen. Vielleicht signalisiert es ihre konkrete Veröffentlichungsform. Juristisch gesehen, sind die dt Gesetze den anderen pentateuchischen Gesetzen näher, als man – von ihrer Stilisierung als Moserede beeindruckt – im allgemeinen empfindet.

Natürlich ist dies der Befund im jetzigen Dtn, das nicht nur – wie etwa Martin Noth einst meinte – in seinen Rahmenseiten, sondern auch in seinen inneren Teilen durchaus dtr geprägt ist¹³. So mag, an zweiter Stelle, nun auch noch die historische Rückfrage hinter den jetzigen Text ein gewisses Interesse haben.

3. Das Gesetzbuch des Joschija: schon *sepær battôrâh*, aber noch keine *tôrât mošæb*. In 2 Kön 22–23 ist mehrfach vom *sepær battôrâh* die Rede, ohne daß Mose als dessen Verfasser genannt wäre¹⁴. Bei Bauarbeiten im Tempel wird ein Text gefunden. Der Priester Hilkija erkennt den gefundenen *sepær* zwar als *sepær battôrâh*, als die Tora-schrift (22, 8, Artikel!)¹⁵, und mit verschiedenartigen Bezeichnungen wird anschließend so häufig auf diesen *sepær* hingewiesen, daß er fast zum Hauptakteur der ganzen Erzählung wird (22, 8.10.11.13.13.16; 23, 2.3.21)¹⁶. Die Bezeichnung *sepær battôrâh* wiederholt sich in 22, 11. Aber nicht ein einziges Mal fällt der Name Mose. Erst die sicher dtr Rahmennotiz in 23, 25 spricht wie selbstverständlich von der *tôrât mošæb*. Bezeichnenderweise fehlt hier dann das Wort *sepær*.

Dieser angesichts des bisher Erörterten überraschende Befund erklärt sich durch eine Annahme, die auch von vielen anderen Beobachtungen gestützt wird: Hier ist ein Bericht, üblicherweise „Auffindungsbericht“ genannt, verarbeitet, der der dtr Redaktion der Königsbücher vorausliegt und den Ereignissen noch ziemlich nahesteht¹⁷.

¹¹ Ausnahmen: 17, 11 und 33, 10 – beide erklärbar.

¹² N. Lohfink, Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dt 5–11 (AnBib 20), Rom 1963, 60–62.

¹³ Für meine eigene Auffassung vgl. Kerygmata (s. o. Anm. 2), 87–100.

¹⁴ Die Situation ist dabei anders als in Jos 8, 34, wo kurz vorher die *tôrâh* zweimal mit Mose verknüpft worden war (8, 31.32). In 2 Kön 22–23 wird von der *tôrât mošæb* erstmals im allerletzten Beleg von *tôrâh* gesprochen, nämlich in 2 Kön 23, 25. Nichts über Mose ist also für den vom Textanfang her kommenden Leser vorgegeben.

¹⁵ Zur Determination des Ausdrucks vgl. N. Lohfink, Die Bundesurkunde des Königs Josias (Eine Frage an die Deuteronomiumsforschung): Bib. 44 (1963) 261–288; 461–498, hier: 280 Anm. 1; abgedruckt in: ders., Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur I (Stuttgarter Bibl. Aufsatzbände 8), Stuttgart 1990, 99–165.

¹⁶ Dies die Belege in dem von mir vorausgesetzten „Auffindungsbericht“. Es kommt noch 23, 24 hinzu, wo ein Nachtrag zu den Kultreformen offenbar die Sprache des vorgegebenen Textes aufnimmt.

¹⁷ Meine letzte Stellungnahme hierzu: The Cult Reform of Josiah of Judah: 2 Kings 22–23 as a Source for the History of Israelite Religion, in: Ancient Israelite Religion. Essays in Honor of F. M. Cross (hg. v. P. D. Miller, P. D. Hanson u. S. D. McBride), Philadelphia 1987, 459–475.

Es ist das einzige uns zur Verfügung stehende Zeugnis über das „Gesetzbuch“ Joschijas. Es setzt also voraus, daß das damalige dt Gesetz als *sepær battôrâh*, als die „Toraschrift“, bekannt war und erkannt wurde, als solche aber nicht mit Mose als Urheber verbunden wurde.

Daß dies nicht nur zufällig nicht gesagt wurde, sondern offenbar dem Verfasser des Berichtes überhaupt nicht in den Sinn kam, zeigt eine andere Beobachtung. In 23,22 wird bei der Charakterisierung der Paschafeier Joschijas über „die Zeiten der Könige von Israel und der Könige von Juda“ zurückgegriffen bis in die *šmê haššop'šim*. Der Verfasser hätte sich zweifellos auf Mose bezogen, wenn der aufgedundene Text sich im penetranten Stil des jetzigen Dtn als *tôrât moš'eh* präsentiert hätte.

So war das Gesetzbuch des Joschija schon ein *sepær tôrâh*, aber noch keine *tôrât moš'eh*. Der Begriff *tôrâh* ist in der Geschichte des dt Gesetzes älter als die Mosestilisierung.

Umgekehrt muß allerdings betont werden, daß keineswegs von einem *sepær tôrât JHWH* gesprochen wird. Diese außerhalb des dtr Literaturbereichs und, wie oben gezeigt, an dessen spätem Rande durchaus mögliche Formulierung fehlt hier ebenfalls. Das wird noch deutlicher dadurch, daß im gleichen „Auffindungsbericht“ andere Wörter für „Gesetze“ durchaus in der dtr üblichen Weise mit Jahwe verbunden werden. In 2 Kön 23,3 wird im Blick auf das im Tempel gefundene dt Gesetz gesagt, Joschija habe sich durch *b'rit* gebunden, *lišmor mišwotâw w'et-edôtâw w'et-huqqotâw*¹⁸, wobei die drei Suffixe eindeutig auf Jahwe bezogen sind.

Das dt Gesetz enthielt also auf Jahwe als gesetzgebende Gewalt zurückgeführte Gesetze, war *tôrâh*, was immer das hieß, war aber noch nicht *tôrât moš'eh*. Dies findet vielleicht sogar im Text des Dtn selbst eine gewisse Bestätigung.

4. Spuren einer vor-dtr Stilisierung des dt Gesetzes als Jahwegesetz im Dtn selbst. Ich setze eine vor kurzem veröffentlichte Untersuchung voraus, in der ich nachzuweisen versuche, daß 2 Kön 23,3 Formulierungen aus dem Anfang des damaligen dt Gesetzes aufgreift, vor allem aus Dtn 6,17¹⁹. Dies würde besagen, daß Dtn 6,17 oder eine Vorform dieses Verses im damaligen dt Gesetz enthalten war. Dtn 6,17 enthält nun aber eine Formulierung, die innerhalb des jetzigen Dtn aus dem Rahmen fällt.

Dtn 6,17 hat nicht den sonst üblichen Promulgationssatz mit Mose als Subjekt und mit partizipialem Prädikat, sondern sein Promulgationssatz ist präterital, und das Subjekt ist Jahwe:

*šāmôr tišm'rin et-mišwot JHWH 'ac lohêkæm
edotâw²⁰ w'huqqâw
'ašær šiwwâk*

Nun gibt es im Dtn zwar auch noch eine Reihe anderer Belege für präteritale Promulgationssätze mit Jahwe als Subjekt, oder vergleichbare Hauptsätze²¹. Doch zum größeren Teil geht es an diesen Stellen um den Dekalog, der ja im Dtn auf jeden Fall als

¹⁸ Es gibt hier Gründe, mit der ursprünglichen Lesung *huqqâw* zu rechnen. Vgl. *N. Lohfink*, 2 Kön 23,3 und Dtn 6,17: *Bib.* 71 (1990) 34–72, hier: 39f.

¹⁹ Vgl. die in der vorangehenden Anm. zitierte Studie.

²⁰ Das *waw* ist wahrscheinlich nicht ursprüngl. Vgl. *Lohfink*, 2 Kön 23,3.

²¹ Vgl. die Diskussion bei *Lohfink*, Hauptgebot (s.o. Anm. 12) 60–62. Ich habe mir dort mit der Annahme einer kultischen Perspektivität des dt Mose auf Jahwe hin zu helfen versucht. Das setzt aber bestimmte, zur Abfassungszeit meiner damaligen Arbeit etwa durch G. von Rad oder H. J. Kraus vertretene gattungs- und institutionsgeschichtliche Annahmen voraus, die ich inzwischen nicht mehr ohne weiteres übernehmen würde. – Ich sehe im folgenden von dem benachbarten, aber nicht identischen Problem der 5 Fälle ab, wo im dtn Text aus dem Ich Moses plötzlich ein Ich Jahwes wird: 7,4; 11,13.14; 17,3; 28,20; 29,4. Vgl. ebd. 61 Anm. 7. Daß hier eine Frühstufe des dt Gesetzes aus Versehen erhalten geblieben wäre, ist unwahrscheinlich, da mindestens ein Teil der Belege aus anderen Gründen eher Spätschichten zuzurechnen ist und das Phänomen auch zu zufällig auftritt. Textkritisch stellen diese „Entgleisungen“ (G. von Rad) natürlich die *lectio difficilior* dar und sind festzuhalten. Vielleicht handelt es sich um Anspielungen oder Zitate.

direkt von Jahwe erlassenes Gesetz gilt: Dtn 4, 13.23; 5, 32.33; 9, 12.16²². In 26, 13.14 liegt die von der Gesetzesverkündung zu unterscheidende Sprechsituation eines Gebetes vor, in 6, 20 die einer Kinderfrage, in 6, 24 die einer familienkatechetischen Belehrung. Diese vier Belege zeigen zumindest, daß man im Sinne des dtn Textes selbst durchaus das Gesetz als ganzes unter Umgehung von Mose auf Jahwe direkt zurückführen konnte. In 20, 17 dürfte auf ein *berem*-Gebot oder auf eine Völkervertreibungsverheißung verwiesen werden, die sich nicht im Dtn findet²³. Eindeutig auf die deuteronomischen Gesetze als von Jahwe erlassene Gesetze zielen in gesetzesbegleitenden Selbstreflexionen nur die präteritalen Promulgationssätze in 6, 17; 26, 16; 28, 45.

In 26, 16, also am Endpunkt der Gesetze, geht es aber, genau besehen, nicht darum, daß Jahwe die Gesetze ergehen ließ (*šwh* + Objektbestimmung „Gesetze“), sondern daß er verfügt hat, man solle sie nun, da sie verkündet sind, durchführen (*šwh* + *lā^ašôt*), vgl. 5, 31 und 6, 1. So scheidet auch diese Stelle aus.

Es bleiben nur 6, 17 und 28, 45. Das sind zwei Texte, die durchaus gegen Anfang und Ende des *sepæer tōrāh*, das Hilkija im Tempel fand, gestanden haben könnten. Sie allein sind wirkliche Ausnahmen von der sonst – bei allen kontextbedingten Abweichungen – strikt durchgeführten dtn Handhabung des Promulgationssatzes²⁴.

Also wurden im dt Gesetz des Joschija am Anfang (und wohl auch am Ende) die dort enthaltenen Gesetze als „Gesetze, die Jahwe dir (= Israel) auferlegt hatte“, bezeichnet. Bei der späteren mosaischen Stilisierung des Gesetzbuches hat man diese alten Formulierungen nicht zu ändern gewagt. Da das damalige dt Gesetz vielleicht überhaupt nur am Anfang und am Ende metasprachliche Aussagen über sich selbst enthielt, waren das in dieser Hinsicht vielleicht die einzigen Stellen, wo man eine ins neue System nicht ganz passende Aussage stehen lassen mußte.

Die gewonnene Erkenntnis führt allerdings nicht bis zu einer Stilisierung der Gesetze im Ich Jahwes. Sie gilt auch zunächst nur vom Gesetzestext selbst. Sie schließt nicht notwendig aus, daß Mose in einer Überschrift oder einem Kolophon erwähnt wurde, ebenso wie nicht ausgeschlossen ist, daß es im Gesetzbuch selbst vielleicht schon in vager Form auf die Situation im Land vorgeifende historisierende Gebotseinleitungen gegeben haben mag. Aber das alles kann noch nicht so gewesen sein, daß es das Bewußtsein erzeugte, es handle sich bei diesem Text um die *tōrat mošeh*. Juristisch gesehen, bleibt auch im jetzigen Dtn eindeutig Jahwe der Gesetzgeber. Doch in älteren Gestalten des Buches muß das noch viel offensichtlicher gewesen sein²⁵.

²² Ein Spezialproblem werfen noch 5, 12.16 auf, wo innerhalb des Dekalogs offenbar auf eine andere, autoritative Dekalogfassung verwiesen wird. Diese Rückverweise können kaum ursprünglicher Dtn-Text sein. Sie mögen einer („sekundären“) Dekalogfassung zugehören, die, etwa auf der Ebene der Pentateuchredaktion, anstelle der ursprünglichen dtr Dekalogfassung aus Gründen, die mit der inneren Ökonomie des Gesamtpentateuchs zusammenhängen, hier vermutlich eingesetzt wurde. Vgl. N. Lohfink, Zur Dekalogfassung von Dt 5: BZ 9 (1965) 17–32.

²³ Diskussion der schwierigen Stelle bei D. E. Skwres, Die Rückverweise im Buch Deuteronomium (AnBib 79), Rom 1979, 43–47. Ich neige jetzt dazu, der dort im allerletzten Absatz geäußerten Vermutung zu folgen.

²⁴ Wenn ich F. García López, Analyse littéraire du Deutéronome, V–XI: RB 84 (1977) 981–522 u. 85 (1978) 5–49, hier: 15f., recht verstehe, glaubt er alle Fälle von Promulgationssätzen in Vergangenheitstempus mit Jahwe als Subjekt in 2 Kategorien unterbringen zu können: Entweder beziehen sie sich auf die dem Volk am Horeb gegebenen Gesetze (also den Dekalog) oder auf den Befehl an Mose, am Horeb die weiteren Gesetze entgegenzunehmen. 6, 17 schlägt er zur ersten Gruppe. Also bezieht er die *’ēdot* dort auf den Dekalog. Das danebenstehende Wort *huqqīm* wäre dann aber erstaunlich. An anderer Stelle sieht er durch *’ēdot* in 4, 45 die Gesamtheit der Gesetze bezeichnet, vgl. ebd. 83: „suffisamment large et général pour embrasser les différentes collections“.

²⁵ Ich danke G. Braulik für die Lektüre des Manuskripts und kritische Beobachtungen. Dieser Text wurde am 18. Mai 1990 beim Treffen einer Arbeitsgruppe für altorientalische und biblische Rechtsgeschichte in Frankfurt a. M. vorgetragen.